

günstigenden Ursachen und Bedingungen und zur sozialistischen Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet vorgebracht.

Der Ausschuß der Nationalen Front hätte selbstverständlich unmittelbar einen gesellschaftlichen Ankläger beauftragen und seine Zulassung beantragen können. Damit wäre aber niemals diese Wirkung erreicht worden. So wurde durch die Art und Weise der Beauftragung des gesellschaftlichen Anklägers bereits ein Beitrag zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, zur Festigung der Einheit von Staat und Bürger und für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit geleistet. In Zusammenhang mit derartigen Einwohnerversammlungen ist aber stets eine gründliche Vorprüfung notwendig. Wenn der Beschuldigte nicht geständig ist, muß vor einer voreiligen Durchführung einer solchen Versammlung gewarnt werden. Die Organe der Strafrechtspflege dürfen nicht vorschnell gewissen Stimmungen im örtlichen Bereich nachgeben oder gar selbst solche Stimmungen bewirken, die dann womöglich zur Diskriminierung eines Unschuldigen führen. Einwohnerversammlungen sind bei Straftaten, die eine allgemeine Beunruhigung und Empörung hervorgerufen haben, durchaus angebracht. Sie dürfen jedoch die gerichtliche Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht vorwegnehmen und setzen eine sachliche Information der Öffentlichkeit, z. B. über die erfolgte Verhaftung eines Verdächtigen, voraus.

Auch durch die Auswahl des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers muß die Unmittelbarkeit der Teilnahme der Gesellschaft an der Rechtspflege zum Ausdruck kommen. Der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger muß auf Grund seiner ganzen Persönlichkeit Autorität besitzen, mit den Grundproblemen unserer gesellschaftlichen Entwicklung bekannt sein und das Vertrauen des Kollektivs genießen. Volksvertreter waren als gesellschaftliche Ankläger auf Grund ihrer genauen Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten auf politischem und kulturellem Gebiet besonders wirkungsvoll in Verfahren, die die Interessen der gesamten Stadt bzw. des gesamten Stadtbezirks oder des Kreises bzw. der Gemeinde unmittelbar berührten. In Verfahren, bei denen es sich um Delikte handelte, die mit dem betrieblichen Geschehen und der fachlichen Arbeit verbunden sind, traten Mitarbeiter des Betriebes im Auftrag von betrieblichen Kollektiven, gestützt auf ihre speziellen fachlichen und situationsbedingten Kenntnisse, am überzeugendsten auf. Sie verstanden es, die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar für die eigene Arbeit im Betrieb anzuwenden. In Verkehrsstrafsachen wirkten als gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger überwiegend Kraftfahrer